

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 17.06.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Auggen durchgeführt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag, an dem das Amtsblatt erscheint.

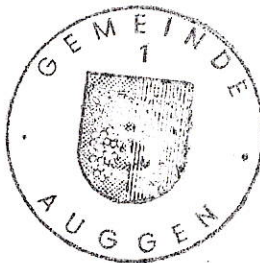
§ 2

- (1) In Eilfällen erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch ein Extrablatt des Amtsblattes.
- (2) Eilfälle im Sinne des Abs. 1 sind nur dann gegeben, wenn das Erscheinen der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde nicht abgewartet werden kann.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Auggen vom 28.02.1975 außer Kraft.

Auggen, den 17.06.2008



Der Bürgermeister


Fritz Deutschmann

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Auggen geltendgemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.